



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Eisenwerk1 GmbH (nachf. EISENWERK1) – Stand: 02 / 2025

### §1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachf. „AGB“) gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen für alle Lieferungen und Leistungen, die Eisenwerk1 gegenüber Unternehmer: innen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachf. „Auftraggeber“) erbringt. Zu diesen Leistungen zählen sämtliche Dienstleistungen der Bereiche Recruiting, Marketing, Mediengestaltung, Payrolling, Contracting und Monitoring.
2. Sämtliche Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, selbst wenn der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn EISENWERK1 diesen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, deren Geltung wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
3. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen EISENWERK1 und dem Auftraggeber, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.
4. Die Bestimmungen eines Dienst- oder Leistungsvertrages oder einer zwischen EISENWERK1 und dem Auftraggeber geschlossenen Einzel- und Rahmenvereinbarung über die von diesen AGB erfassten Dienstleistungen gehen im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs den Bestimmungen dieser AGB vor.

### §2 Anbahnung des Vertrages und Vertragsdurchführung

1. EISENWERK1 erstellt auf Basis einer kostenfreien, maximal zweistündigen Bedarfsanalyse mit dem Auftraggeber ein Angebot oder Kostenvoranschlag über die zu erbringenden Dienstleistungen, aus dem sich die von EISENWERK1 zu erbringenden Leistungen, die Vergütung und die sonstigen Konditionen der Beauftragung ergeben (nachf. „Angebot“). Sofern die im Kostenvoranschlag ausgewiesene Vergütung vom EISENWERK1 nach Zeitaufwand kalkuliert und es nicht anders angegeben ist, handelt es sich hierbei um eine unverbindliche Schätzung des erwarteten Aufwands. Änderungen in der Projektumsetzung können zu Mehrkosten führen. Sollte nach einer kostenfreien Analyse eine ausführlichere Konzeptionsphase erforderlich sein, wird dies dem Auftraggeber rechtzeitig angezeigt und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gesondert abgerechnet.
2. Ist auf der Informationsbasis der zweistündigen, kostenfreien Bedarfsanalyse kein Angebot möglich, wird der Bedarf in einem weiteren Workshop detailliert erörtert, der separat berechnet wird. Die Bedarfsanalyse sowie weitere Workshops können digital stattfinden. Bei Präsenzveranstaltungen fallen zusätzliche Reise- und Unterbringungskosten an.
3. Der Auftraggeber beauftragt EISENWERK1, indem es das Angebot innerhalb der darin genannten Frist, in Ermangelung einer solchen binnen vier Wochen nach Zugang freigibt.
4. EISENWERK1 wird nur auf Basis eines vom Auftraggeber unterzeichneten Angebots oder einem im Rahmen dieses Angebots geschlossenen Dienstleistungsvertrages tätig werden. Ein unterzeichnetes Angebot erfüllt dabei in Funktion die Voraussetzungen eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens.

### §3 Unterlagen vor Vertragsschluss

1. Stellt EISENWERK1 dem beauftragenden Unternehmen vor einer offiziellen Beauftragung Entwürfe, Konzepte oder Gestaltungen auf eigene Initiative oder im Rahmen von Pitches, Präsentationen oder ähnlichen Formaten (nachf. „Präsentationen“) vor, so erfolgt dies ausschließlich zum Zweck der Geschäftsanbahnung. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe dieser Präsentationen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von EISENWERK1 zulässig.
2. Das Eigentum an den im Rahmen der Präsentationen übergebenen Unterlagen, Mustern oder ähnlichem Material verbleibt bei EISENWERK1. Ebenso werden dem Auftraggeber keine Nutzungsrechte an den in der Präsentation enthaltenen oder verkörperten schutzfähigen Inhalten (wie etwa Werken, Marken, Designs) eingeräumt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in den Präsentationen vorgestellten Entwürfe, Konzepte und Gestaltungen ohne Zustimmung von EISENWERK1 weder als Grundlage für eigenes Material zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Eine Nutzung dieser Entwürfe ohne vorherige schriftliche Genehmigung ist unzulässig und kann Schadensersatzforderungen zur Folge haben.
3. Falls sich der Auftraggeber gegen eine Beauftragung von EISENWERK1 entscheidet oder innerhalb von drei Monaten keine Beauftragung erfolgt, ist er auf Verlangen von EISENWERK1 verpflichtet, alle sich in seinem Besitz befindlichen Kopien der Präsentationen unverzüglich zu löschen.



#### §4 Unterlagen nach Vertragsschluss

1. EISENWERK1 verwahrt die ihr vom Auftraggeber zum Zwecke der Erfüllung des Angebots zur Verfügung gestellten Unterlagen und gibt die sich in diesem Zeitpunkt noch bei EISENWERK1 befindenden Unterlagen dem Auftraggeber nach Beendigung der Zusammenarbeit heraus bzw. vernichtet diese. EISENWERK1 haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung etwaiger ihm von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellter Unterlagen.
2. Alle durch EISENWERK1 an den Auftraggeber überreichten Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen durch den Auftraggeber nur an befugte Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber wird alle Unterlagen, die EISENWERK1 ihm zur Verfügung gestellt hat, im Sinne der EU-DSGVO verarbeiten bzw. letztendlich löschen und / oder vernichten. Dies gilt entsprechend für etwaige von dem Auftraggeber angefertigte Kopien oder sonstige Abschriften. Elektronische Archivierungen dieser Unterlagen wird der Auftraggeber gleichzeitig löschen.
3. Alle durch den Auftraggeber an EISENWERK1 überreichten Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen durch EISENWERK1 nur an befugte Dritte weitergegeben werden. EISENWERK1 wird alle Unterlagen, die der Auftraggeber ihm zur Verfügung gestellt hat, im Sinne der EU-DSGVO verarbeiten bzw. letztendlich löschen und / oder vernichten. Dies gilt entsprechend für etwaige von EISENWERK1 angefertigte Kopien oder sonstige Abschriften. Elektronische Archivierungen dieser Unterlagen wird EISENWERK1 gleichzeitig löschen.

#### §5 Leistungen vom EISENWERK1

1. EISENWERK1 erbringt seine Leistungen zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag, jeweils zwischen 8.00 und 17.00 Uhr; Freitag zwischen 8.00 und 15.00 Uhr).
2. EISENWERK1 führt die vertragsgegenständlichen Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Agenturwesens und mit der in diesem Bereich üblichen Sorgfalt aus.
3. Für den Leistungsbereich Mediengestaltung gilt insbesondere: Ist die Entwicklung von Kennzeichen (Marken, Logos, Unternehmenskennzeichen, Slogans etc.) Gegenstand der Leistungen von EISENWERK1, so gewährleistet EISENWERK1, dass ihm zum Zeitpunkt der Präsentation des ersten Entwurfs keine Rechte Dritter mit Wirkung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bekannt sind, die durch die Verwendung der entwickelten Kennzeichen im geschäftlichen Verkehr erkennbar verletzt würden. EISENWERK1 übernimmt jedoch keine Gewähr für die Schutz- und/oder Eintragungsfähigkeit der entwickelten Kennzeichen. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, spätestens vor der Aufnahme der Nutzung eine Kennzeichenrecherche in den betroffenen Gebieten durchzuführen, um mögliche Kollisionen und Rechtsverletzungen vor Nutzung zu erkennen und ggf. zu vermeiden.

#### §6 Leistungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber wird EISENWERK1 bei der Erbringung der Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen und insbesondere sicherstellen, dass Informationen und Datenmaterial rechtzeitig zur Verfügung gestellt und Freigaben oder Genehmigungen rechtzeitig erteilt werden, sodass die Arbeitsabläufe von EISENWERK1 und die fristgerechte Realisierung des Auftrags nicht beeinträchtigt werden. Kann EISENWERK1 die Leistungen aufgrund fehlender oder unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers oder verspäteter Bereitstellung von Materialien nicht oder nur mit Mehraufwand erbringen, ist EISENWERK1 berechtigt, die notwendigen und vom Auftraggeber genehmigten Mehraufwendungen geltend zu machen. Termine und Fristen verschieben sich entsprechend der durch den Auftraggeber verursachten Verzögerung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von mindestens drei Werktagen.
2. Der Auftraggeber gewährleistet, dass EISENWERK1 überlassene oder empfohlene Materialien und Inhalte (z. B. Markenlogos, Texte, Abbildungen) frei von Rechten Dritter sind und deren Nutzung nicht gegen geltendes Recht verstößt. Sollte EISENWERK1 aufgrund solcher Inhalte von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber EISENWERK1 auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen frei, einschließlich der notwendigen Kosten für die Rechtsverfolgung.
3. Der Auftraggeber wird Daten und Programme vor Übergabe an das EISENWERK1 sichern, um im Fall eines Datenverlusts die Wiederherstellung zu ermöglichen.

#### §7 Vergütung und Zahlungsbedingungen



1. Soweit nicht anders vereinbart, erhält EISENWERK1 eine Vergütung auf Basis des im Angebot ausgewiesenen Zeitaufwands, berechnet nach den zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Stundensätzen. Die dortigen Preise sind Nettopreise in Euro und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, sofern anwendbar.
2. EISENWERK1 ist berechtigt, nach vollständiger Leistungserbringung sowie monatlich zum Monatsende bereits erbrachte (Teil-)Leistungen nach Zeitaufwand oder Projektfortschritt abzurechnen. Zahlungen für Leistungen, die sich aus dem Angebot ergeben, werden durch EISENWERK1 unmittelbar nach der Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt und sind binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen; Vorschussrechnungen sind sofort zahlbar.
3. Im Verzugsfall ist EISENWERK1 berechtigt, etwaige Leistungserbringung einzustellen. Auf dieses Vorgehen wird EISENWERK1 Sie vorher unter Fristsetzung von einer Kalenderwoche hinweisen. Sie bleiben in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zuzüglich etwaiger Verzugszinsen weiter zu bezahlen. Etwaige durch die Aussetzung der Leistungserbringung verursachten Schäden können nicht vom Auftraggeber gegenüber EISENWERK1 geltend gemacht werden. Des Weiteren gelten im Verzugsfall die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 286 und 288 BGB oder anderer entsprechender einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen.
4. Gegen die Ansprüche von EISENWERK1 kann der Auftraggeber nur dann mit Forderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber ebenfalls nur in den Fällen des Satz 1 zu.

## §8 Subunternehmen und Fremdleistungen

1. EISENWERK1 ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Fremdleistungen zu beauftragen. Fremdleistungen sind Leistungen Dritter, die für den Auftraggeber erkennbar nicht als Erfüllungsgehilfen: innen von EISENWERK1 tätig werden sollen (z.B. Filmproduktionen, Lieferung von Stock-Fotos, Darsteller: innen und Modelle, Webhosting und -wartung, Webdesign oder rechtliche Beratung). Die Auswahl geeigneter Subunternehmer erfolgt dabei stets sorgfältig. Der Auftraggeber wird bei wesentlichen Teilleistungen über den Einsatz von Subunternehmern informiert.
2. Fremdleistungen sind für das beauftragende Unternehmen stets als solche erkennbar, wenn EISENWERK1 sie im Rahmen eines Kostenvoranschlags gesondert ausweist oder das beauftragende Unternehmen den Fremdleistungscharakter aufgrund eigener Sachkenntnis erkennen kann.

## §9 Nutzungsrechte, Rechte- und Urheberrechte

### 1. Nutzungsrechte

- 1.1. Der Auftraggeber räumt EISENWERK1 im für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang unwiderruflich das einfache, jedoch übertragbare, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Inhalte sowie infolge der Erbringung der Leistung entstandenen Ergebnisse ein.
- 1.2. Der Auftraggeber bestätigt mit der Auftragserteilung, dass sämtliche zum Einstellen in das Internet erforderlichen Nutzungsrechte der Inhaber von Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechten an dem von ihm gestellten Unterlagen und Daten erworben hat bzw. darüber frei verfügen kann.
- 1.3. Die Rechtsübertragung umfasst die vollständige Einräumung der Rechte hinsichtlich aller bereits bekannten wie auch zukünftigen Nutzungsarten.
- 1.4. Sofern nicht anders vereinbart, räumt EISENWERK1 dem Auftraggeber mit vollständiger Zahlung der für den jeweiligen Auftrag geschuldeten Vergütung alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte ein, die zur Nutzung der geschuldeten Arbeitsergebnisse zur Erreichung des von beiden Parteien vorausgesetzten Vertragszwecks erforderlichen Umfang notwendig sind. Im Zweifel erfüllt EISENWERK1 seine Verpflichtung durch die Einräumung einfacher Nutzungsrechte für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und für die geplante Einsatzdauer der Arbeitsergebnisse. Jede darüberhinausgehende Nutzung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EISENWERK1. Gleiches gilt für die Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber auf Dritte sowie für die Einräumung von Unterlizenzen. Jede Nutzung der Werke des Auftraggebers ohne vollständige Zahlung ist unzulässig und kann Schadensersatzforderungen zur Folge haben.



- 1.5. Soweit EISENWERK1 zur Vertragserfüllung Subunternehmen oder Fremdleistungen hinzuzieht, wird sie von diesen Nutzungsrechten im vereinbarten Umfang erwerben und auf den Auftraggeber übertragen bzw. übertragen lassen. Ist das nicht oder nur unter wirtschaftlich unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, wird EISENWERK1 das beauftragende Unternehmen darauf hinweisen und sich mit ihm über mögliche Alternativen (z. B. die Beauftragung anderer Dienstleistender, Erwerb eingeschränkter Nutzungsrechte o. ä.) abstimmen.
  - 1.6. EISENWERK1 wird dem beauftragenden Unternehmen gelieferte Arbeitsergebnisse, insbesondere Leistungen aus dem Bereich Marketing und Mediengestaltung, nicht in gleicher oder nur unwesentlich abgeänderter Form für andere Auftraggeber verwenden.
  - 1.7. Insbesondere ist EISENWERK1 berechtigt, die vom Auftraggeber zur Verfügung Inhalte sowie die aufgrund der Leistungserbringung entstandenen Ergebnisse zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, in sämtlichen multimedialen Ausprägungen zu veröffentlichen bzw. Dritten zugänglich zu machen sowie mit anderen Werken zu verbinden.
2. Rechte- und Urheberrechte
- 2.1. Die Einräumung von Nutzungsrechten durch EISENWERK1 erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber die für den Auftrag geschuldete Vergütung vollständig leistet. Bis zur vollständigen Zahlung wird dem Auftraggeber die Nutzung der bereits gelieferten Arbeitsergebnisse im Umfang gemäß Ziffer 9.1.1 lediglich jederzeit widerruflich gestattet. Diese Gestattung erlischt, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät und auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht zahlt.
  - 2.2. Die Nutzungsrechte an von EISENWERK1 abgelehnten oder nicht zur Ausführung freigegebenen Leistungen (wie Ideen, Entwürfe usw.) verbleiben bei EISENWERK1 und können von EISENWERK1 frei verwendet werden.
  - 2.3. Bis zur vollständigen Bezahlung der für den Auftrag geschuldeten Vergütung behält sich EISENWERK1 das Eigentum an allen dem Auftraggeber übergebenen Arbeitsergebnissen aus dem jeweiligen Auftrag vor.
  - 2.4. Der Auftraggeber bestätigt mit der Auftragserteilung, dass sämtliche zum Einstellen in das Internet erforderlichen Nutzungsrechte der Inhaber von Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechten an dem von ihm gestellten Unterlagen und Daten erworben hat bzw. darüber frei verfügen kann.
  - 2.5. Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, wettbewerbsrechtliche und sonstige Verantwortung für die von ihm angelieferten zur Veröffentlichung bestimmten Inhalte.
  - 2.6. Wenn und soweit EISENWERK1 dem Auftraggeber im Rahmen der Auftragserfüllung Inhalte zur Verfügung stellt, insbesondere Bildmaterialien, so erfolgt hiermit keine Übertragung von Rechten hinsichtlich der Inhalte an den Auftraggebern über diesen Auftrag hinaus. Den Auftraggebern ist bekannt, dass Dritte Rechteinhaber hinsichtlich dieser Inhalte sind und EISENWERK1 bzw. dem Auftraggeber die Nutzung der Inhalte untersagen können bzw. diese von der Erfüllung einzelner Pflichten abhängig machen können, wie zum Beispiel die namentliche Nennung des Urhebers.
3. Referenzwerbung
- 3.1. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass EISENWERK1 die infolge der Leistungserbringung entstandenen Ergebnisse oder Teile hiervon zu Referenzzwecken für Eigenwerbung nutzt.
  - 3.2. Die Referenzwerbung ist ausgeschlossen, sofern ihr offensichtliche berechnete Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. Der Auftraggeber hat zudem die Möglichkeit, der Eigenwerbung mit Wirkung für die Zukunft schriftlich zu widersprechen, sofern dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist. EISENWERK1 wird die Referenzwerbung in diesem Fall innerhalb angemessener Frist entfernen. Bereits erstellte physische Medien (insbesondere Printmaterial) dürfen aufgebraucht werden.

## §10 Rechte Dritter

1. Sofern die Leistungen von EISENWERK1 gesetzlicher Gewährleistung unterliegt, gilt:
  - a) Die von EISENWERK1 erbrachten Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Nutzung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Unterbleibt die unverzügliche Mängelmitteilung, bestehen keine Gewährleistungsansprüche bezüglich offensichtlicher Mängel, bekannter Mängel oder deren Folgemängel.



- b) Liegt ein Mangel vor, so kann EISENWERK1 nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder Ersatz liefern (Nacherfüllung).
  - c) Die Gewährleistungspflicht von EISENWERK1 erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach Erhalt oder – sofern eine solche vertraglich bedingt zu erfolgen hat – Abnahme der Leistungen vom EISENWERK1 durch den Auftraggeber.
2. Machen Dritte gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche in Bezug auf die Leistungen von EISENWERK1 geltend, ist der Auftraggeber verpflichtet, EISENWERK1 unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftraggeber darf die behauptete Rechtsverletzung ohne Zustimmung von EISENWERK1 nicht anerkennen und muss jegliche Auseinandersetzung, einschließlich möglicher außergerichtlicher Einigungen, nur im Einvernehmen mit EISENWERK1 führen bzw. vereinbaren. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der EISENWERK1-Dienstleistung aus Gründen der Schadensminderung oder aus anderen wichtigen Gründen ein, ist er zudem verpflichtet, die Dritten darauf hinzuweisen, dass die Einstellung der Nutzung nicht als Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung zu verstehen ist.

## §11 Allgemeine Haftungsbegrenzung

1. Für die Verletzung einer sich aus Vertrag oder Gesetz ergebenden Pflicht haftet EISENWERK1 nur, wenn EISENWERK1, ein gesetzlicher Vertreter von EISENWERK1 oder ein Erfüllungsgehilfe von EISENWERK1 die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat; eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wird auch für sonstige Fahrlässigkeit gehaftet. Vertragswesentlich sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher regelmäßig vertraut.
2. Im Falle eines Sach- oder Vermögensschadens, der durch leicht fahrlässiges Verhalten von EISENWERK1, einem rechtlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen von EISENWERK1 verursacht wird, haftete EISENWERK1 nur bei einem wesentlichen Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht, jedoch nur bis zur Höhe des Betrags eines typischen im Fall des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung einer Vereinbarung ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen.
3. Die Haftung von EISENWERK1 ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden; diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von EISENWERK1 den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder der Schaden in Folge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit entstanden ist.
4. EISENWERK1 haftet nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Falle leichter Fahrlässigkeit.
5. EISENWERK1 übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, sofern der Verlust oder die Beschädigung nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.
6. Sofern die Haftung von EISENWERK1 ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der rechtlichen Vertreter, Führungskräfte und Erfüllungsgehilfen von EISENWERK1.

## §12 Vertraulichkeit

1. EISENWERK1 und der Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig, alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglich gemacht oder übermittelt werden und die entweder als vertraulich gekennzeichnet oder nach den Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, vertraulich zu behandeln. Diese Informationen dürfen – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich – weder aufgezeichnet, gespeichert, weitergegeben, verwertet noch Unbefugten zugänglich gemacht werden.
2. Sollten die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über vertrauliche Informationen getroffen haben, gelten insoweit ausschließlich deren Bestimmungen.

## §13 Datenschutz

1. Die Parteien werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Regelungen der DSGVO und des BDSG-neu beachten und ihre Mitarbeitenden entsprechend verpflichten.



2. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen AVV wird im Rahmen der Auftragserteilung bzw. Dienstleistungsvertragsgestaltung festgelegt.

#### §14 Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für etwaige Leistungspflichten des Auftraggebers ist an dem Sitz von EISENWERK1.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich etwaige Wechsel- und Scheckforderungen bei dem Amts- oder Landgericht, das für den Sitz von EISENWERK1 zuständig ist. EISENWERK1 ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

#### §15 Schlussbestimmungen

1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und EISENWERK1 findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss etwaiger Verweisungen auf internationale Rechtsbestimmungen.
2. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Verträge sowie dieser AGB selbst sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 1 bedarf ebenfalls der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder diese AGB eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall haben die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Eine Regelungslücke ist durch eine ergänzende Bestimmung der Parteien auszufüllen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der AGB und der Rahmenvereinbarung möglichst weitgehend entspricht.
4. Die Bestimmungen gemäß Abs. 3 gelten entsprechend für eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke in einem auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrag.